

# Innerdienstliche Mitteilung

Romstedt  
Se  
16.02.24  
**BÜRGEN  
LANDKREIS**

## Empfänger

Untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissions-  
Schutzbehörde

Frau Romstedt

## Absender

### **Umweltamt**

#### **Untere Naturschutz- und Forstbehörde**

Rückfragen an:

Frau Wahren

Telefon: 03443 372 374

Telefax: 03443 372 240

E-Mail: umweltamt@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:

Am Stadtpark 6

06667 Weißenfels

Zimmer-Nr. 233

Aktenzeichen

**70.2.3-49-3**

Datum

14.02.2024

## **Deponie DK 0 Lösau**

### **Hier: Stellungnahme der Naturschutzbehörde**

Standort: Gemarkung Dehlitz, Flur 8, Flurstück 55/2, 56, 58/1, 137/55, 142, 144,  
259

Vorhabensträgerin: Recycling plus GmbH

Zu den vorgelegten Unterlagen nimmt die Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:

Band III der Unterlage enthält einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, eine Verträglichkeitsvorprüfung gemäß § 34 BNatSchG und einen landschaftspflegerischen Begleitplan.

### Bergrechtliche Klärungen

Die Deponie soll in einen gegenwärtig bestehenden Kiessandtagebau errichtet werden. Der Kiessandtagebau unterliegt gegenwärtig dem Bergrecht.

Bevor die abfallrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Deponie in einer Kiesgrube erteilt werden kann, muss eine bergrechtliche Genehmigung für die Kiesgrube vorliegen, die die Endgestaltung der Fläche zur Vorbereitung der Errichtung der Deponie abschließend regelt.

Beim Bergamt (LAGB) liegt gegenwärtig der Antrag der KLAUS GmbH & Co. KG auf Planänderung - Änderung des planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) für den Kiestagebau Borau-Dehlitz (Lösau) vor. Die obere Naturschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt stellte in ihrer letzten Stellungnahme innerhalb des bergrechtlichen Verfahrens Mängel beim geänderten LBP fest. Aus diesem

Grund erfolgte noch keine bergrechtliche Genehmigung des LBP und somit der Endgestaltung der Fläche als Vorbereitung der Deponieerrichtung.

Es ist festzustellen, dass die Klärung der bergrechtlichen Vorgaben noch in keiner Phase ist, die die Möglichkeit eröffnet, die abfallrechtlichen Genehmigungen für die Errichtung der Deponie zu erteilen.

#### Zuwegungen / Erreichbarkeit der Deponie

Nördlich soll die Zuwegung über ein geplantes Gewerbegebiet erfolgen. Für dieses Gewerbegebiet liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Die Prüfung, inwieweit die Vorgaben des B-Planes mit den Darstellungen für die Zuwegung der geplanten Deponie vereinbar sind, obliegt nicht der UNB.

Die verschiedenen Karten der vorliegenden Unterlagen enthalten teilweise unterschiedliche Darstellungen der Zuwegungen zur geplanten Deponie. **Eine Erläuterung, für welche Deponieabschnitte welche Zufahrten notwendig sind und wie im Genehmigungsprozess damit umgegangen wird, erfolgt nicht.**

Es hat eine grundsätzliche Klarstellung der temporären und der bleibenden Zuwegungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. ✓

Die Zufahrten zur Deponie, auch die temporären, liegen außerhalb der Planfeststellungsgrenze. Aus Sicht der UNB sind die Zuwegungen zu der geplanten Deponie Vorhabenbestandteile der Deponie und deswegen Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens für die Deponie. Aus diesem Grund müssten aus Sicht der UNB die Zufahrten bis zu den anbindenden öffentlichen Straßen innerhalb der Planfeststellungsgrenze liegen. ✓

Trotz der o. g. Mängel und dem damit einhergehenden Klärungsbedarf erfolgt im Weiteren die Bewertung der vorgelegten Unterlagen.

#### Eingriff

##### *Diskrepanz zwischen der Darstellung der Planfeststellungsgrenze und der LBP-Grenze*

In der Karte „LBP Deponie 2023“ im landschaftspflegerischen Begleitplan ist die Grenze der Planfeststellung Deponie mit einem blauen Strich und der Geltungsbereich LBP Deponie 2023 mit einem roten Strich dargestellt. Es gibt eine Diskrepanz in den Darstellungen, d. h. die LBP-Grenze ist anders als die Planfeststellungsgrenze. Die Fläche des LBP ist größer als die Planfeststellungsfläche. Eine Erläuterung, warum die LBP-Grenze von der Planfeststellungsgrenze abweicht, erfolgt nicht. Es erfolgt auch keine Klarstellung der Flächengröße des LBP.



Gemäß § 75 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Die Planfeststellung gilt für das Gebiet innerhalb der Planfeststellungsgrenze. Ein im Vergleich zur Planfeststellungsgrenze vergrößertes LBP-Gebiet ist rechtlich nicht vorgesehen, weil die Fläche außerhalb der Planfeststellungsgrenze keine Bindungswirkung auf Maßnahmen ect. der Planfeststellung besitzt. Die LBP-Grenze ist an die Planfeststellungsgrenze anzupassen. Der LBP ist entsprechend zu überarbeiten.

In Sachsen-Anhalt ist für die Bewertung des Eingriffs und des Ausgleichs das Bewertungsmodell LSA anzuwenden.

Als Grundfläche der Deponie wird in den Unterlagen 9,04 ha angegeben. Leider erfolgt keine Klarstellung, ob diese Angabe nur für die reine Fläche des Deponiekörpers (ohne Nebenanlagen wie Puffer- und Sickerbecken, umlaufender Weg) gilt oder ob diese Flächenangabe die Gesamtfläche innerhalb der Planfeststellungsgrenze abbildet. Dies stellt einen Mangel dar, der geklärt werden muss.

Im LBP wird bei der Berechnung des Ausgangswertes (IST-Zustand) eine Fläche von 12,7118 ha zu Grunde gelegt. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, ob dies die Fläche innerhalb der Planfeststellungsgrenze ist oder ob es sich um die Fläche des Geltungsbereiches LBP Deponie 2023 handelt, welche über die Grenze der Planfeststellung Deponie hinausgeht.

Eingriffe außerhalb der Planfeststellungsgrenze können nicht innerhalb des antragsgegenständlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Die unterschiedlichen Flächenabgaben sind zu klären. Der LBP ist diesbezüglich zu überarbeiten.

#### *Bewertung des Ausgangszustandes*

Die Bewertung des Ausgangszustandes der Fläche erfolgte nicht korrekt. Als Ausgangswert für die Kiesgrube, hier Kiesentnahme aufgelassen, ist der Ist-Wert des im Bewertungsmodell LSA festgesetzten Biotopwertes in Ansatz zu bringen. Im vorliegenden Fall wurde der Planwert mit 7 Wertpunkten berücksichtigt. Dies ist nicht korrekt und ist zu ändern. Als Bestand ist der Biotopwert von 10 Punkten pro m<sup>2</sup> in Anrechnung zu bringen.

Weiterhin ist die Frage zu klären, welche Fläche die im LBP angegebenen 12,7118 ha umfassen (siehe oben). Erst danach kann eine abschließende Prüfung des LBP erfolgen.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass ein Teil der Zuwegungen über Bereiche außerhalb der Planfeststellungsgrenze sowie außerhalb der LBP-Grenze geplant sind. Nach Kenntnisstand der UNB sind für diese Bereiche im Wiedernutzungsbarmachungskonzept des Kiesabbaus bei der bergrechtlichen Genehmigung als Zielbiotope Ruderalflur ausdauernder Arten sowie Sandtrockenrasen festgesetzt. Die Klärung der Frage, Inwieweit die notwendigen Zufahrten zur Deponie als Vorhabenbestandteile im antragsgegenständlichen Plangenehmigungsverfahren zu deklarieren sind und damit die Planfeststellungsgrenze zu ändern wäre, obliegt nicht der UNB. Wenn die Zufahrten als Vorhabenbestandteil und somit antragsgegenständlich eingestuft werden, ist der LBP zu ändern und die betroffenen Biotoptypen sind mit der entsprechenden IST-Punktzahl zu berücksichtigen.

Eingriffe außerhalb der Planfeststellungsgrenze können nicht innerhalb des antragsgegenständlichen Plangenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

Sollten die Zuwegungen nicht antragsgegenständlich sein, ist entweder die bergrechtliche Genehmigung hinsichtlich des Endzustandes zu ändern oder für die Zuwegung wäre eine separate Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG notwendig, die separat bei der Naturschutzbehörde unter Abarbeitung der Eingriffsregelung zu beantragen wäre. Dies würde allerdings aus Sicht der UNB § 75 VwVfG konterkarieren, da die Deponie nicht ohne entsprechende Erreichbarkeit und Zufahrten betrieben werden kann.

#### *Bewertung des Endzustandes*

Bei der Bewertung des Endzustandes der Deponie gibt es mehrere Fragestellungen, die zu klären sind.

#### Steilwand

Im nördlichen Bereich soll eine Steilwand aus Lockersedimenten als Bruthabitat für den Bienenfresser errichtet werden. Diese liegt außerhalb der Planfeststellungsgrenze. Die Umsetzung von Kompensations- und/oder CEF-Maßnahmen außerhalb der Grenze der Planfeststellung ist grundsätzlich möglich. Allerdings muss dann die Realisierung dieser Maßnahmen z. B. über einen städtebaulichen oder privatrechtlichen Vertrag sichergestellt werden. Dieser liegt nicht vor.

Ungeachtet dessen soll die Steilwand eine Breite von 30 – 40 m und eine Höhe von 4 – 5 m aufweisen. An die Stand- sowie Verkehrssicherheit von Steilwänden bestehen hohe Anforderungen, insbesondere wenn, wie im vorliegenden Fall, ein B-Plan-Gebiet unmittelbar oberhalb der Steilwand angrenzt und unmittelbar unterhalb der Steilwand ein Weg zur Wartung der Deponie entlangführt. Ausführungen zu den Abständen, z. B. zur nördlichen Flurstücksgrenze und zum südlichen Weg, fehlen in den Unterlagen und



werden nachgefordert. Erst nach Vorlage dieser Daten kann eingeschätzt werden, inwieweit diese Maßnahme tatsächlich realisierbar ist.

Überdies ist zu bemerken, dass die Notwendigkeit der Anlage der Steilwand hauptsächlich artenschutzrechtlich begründet ist. Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen können zwar auch für den Ausgleich angerechnet werden. Aufgrund der oben aufgeworfenen Fragen zur tatsächlichen Umsetzung dieser kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Einschätzung erfolgen, ob die Maßnahme bei der Eingriffs-Ausgleichs-Berechnung berücksichtigt werden kann.

#### Mesophiles Grünland

Die Etablierung eines mesophilen Grünlandes auf einem geschlossenen Deponiekörper ist grundsätzlich möglich. Allerdings stellt die Entwicklung dieses Biotoptyps hohe Anforderungen an die Deponieabdeckung (Rekultivierungsschicht), das einzubringende Saatgut und das Pflegemanagement.

In Abhängigkeit von den Standortfaktoren Boden, Wasser, Licht, Exposition und Nährstoffverfügbarkeit bilden sich unterschiedliche Rasengesellschaften aus. Auf Rohböden müssen die Standortfaktoren anhand der Bodenart, der Wasserversorgung, der Exposition entsprechend bestimmt werden, um eine angepasste Saatgutmischung aus gebietseigenem Saat- oder Mähgut zu erstellen. Für die Begrünung spielt vor allem die Beurteilung der oberen Bodenhorizonte von null bis zehn Zentimetern eine wichtige Rolle.

Im Band I / 1. Erläuterungsbericht wird im Kapitel 10 dargelegt, dass im Bereich des mesophilen Grünlandes die Gesamtstärke der Oberflächenabdeckung  $\geq 1,30$  m betragen soll (Rekultivierungsschicht  $\geq 1,00$  m, Tragschicht  $\geq 0,3$  m). Im Band I / 6. Detailpläne wird für die 1,00 m hohe Rekultivierungsschicht ein Aufbau bestehend aus 0,3 m humusreicher Oberboden und 0,7 m schluffig-sandiger Unterboden beschrieben.

Je nach vorliegender Bodenart und dessen Eigenschaften entwickelt sich ein bestimmtes mesophiles Grünland. Dieser angestrebte Grünlandtyp ist entscheidend zur Festlegung der notwendigen Saatgutmischung bei der Herstellung. Aussagen zu dem angestrebten Vegetationstyp beim mesophilen Grünland fehlen in den Unterlagen und werden nachgefordert.

Zu beurteilen ist auch die Erosionsgefährdung im Rohbodenzustand, da sich daraus unter Umständen besondere ingenieurbologische Begrünungsmethodiken, wie Nassansaatverfahren mit Kleberzusätzen oder die Verwendung von Geotextilen, abzeichnen. Eine Erosionsgefährdung entsteht bei schluffigen oder feinsandigen Böden ab einem Neigungswinkel von fünf Prozent. Auch diesbezüglich fehlen Aussagen.

Auch das durchzuführende Pflegeregime ist zu detaillieren. Die Entwicklung des mesophiles Grünlandes ist fachlich zu begleiten und zu analysieren. Gegebenenfalls sind Maßnahmen umzusetzen, die Fehlentwicklungen entgegensteuern oder die Entwicklung

des mesophilen Grünlandes forcieren. Spätestens zwei Jahre nach der Ansaat ist der Naturschutzbehörde ein Monitoringsbericht zu übergeben, in welchem der Entwicklungsstand des Grünlandes zu dokumentieren ist und entsprechende Pflegemaßnahmen abzuleiten sind. Danach ist, die erfolgreiche Umsetzung des Entwicklungszieles vorausgesetzt, der UNB alle drei Jahre ein Monitoringsbericht zu übergeben, welcher die Ausprägung des mesophilen Grünlandes dokumentiert und die notwendigen Pflegemaßnahmen zur Sicherung des Zustandes des mesophilen Grünlandes festlegt. Sollte nach fünf Jahren das Entwicklungsziel nicht erreicht sein und keine Managementmaßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles sind ableit- und realisierbar, ist die Eingriffsbilanz für das Gesamtvorhaben gemäß des tatsächlichen Biotopwertes des entwickelten Grünlandes zu überarbeiten. Für die Differenz ist der Naturschutzbehörde ein Vorschlag für eine zusätzliche Kompensationsmaßnahme vorzulegen. Bei Geeignetheit dieser Maßnahme ist diese zeitnah zu realisieren.

Die Unterlagen sind diesbezüglich zu überarbeiten.

#### Anpflanzung standortheimischer Gehölzgruppen

Eine Einschätzung, inwieweit auf dem Deponiekörper Gehölze und Gehölzgruppen unter Berücksichtigung der Höhe der Rekultivierungsschicht angepflanzt werden können, obliegt der Bodenschutzbehörde. Diese muss der Anpflanzung von Gehölzen auf dem geschlossenen Deponiekörper zustimmen. Sollte die Maßnahme aufgrund bodenschutzrechtlicher und -fachlicher Gründe nicht umsetzbar sein, ist der LBP entsprechend zu ändern.

#### Puffer- und Sickerbecken

Im Band I / 1. Erläuterungsbericht (8.7.3.2 Puffer- und Sickerbecken) wird beschrieben, dass in der Betriebsphase der Deponie für Starkniederschlagsereignisse das Puffer- und Sickerbecken ausgebildet wird. Das Becken soll eine Größe von 32 x 32 m und eine Tiefe von 0,85 m aufweisen. Gemäß Kapitel 10.3.1 ist nach der Rekultivierung ein Oberflächenabfluss in einem Rigolenversickerungssystem vorgesehen.

Im LBP ist das Puffer- und Sickerbecken als stehendes Gewässer dargestellt und mit dem entsprechenden Biotopwert im Endzustand berechnet. Eine Erläuterung, wie nach der Betriebsphase das Becken so umgestaltet werden soll, dass es der Ausprägung eines stehenden Gewässers entspricht und damit rechnerisch anerkannt werden kann, erfolgt nicht. Weiterhin ist nicht geklärt, wie der Wasserstand im Becken nachhaltig sichergestellt werden soll. Erst nach Vorlage dieser Informationen kann eine Einschätzung erfolgen, ob das Puffer- und Sickerbecken als Kompensationsmaßnahme „Stehendes Gewässer“ anerkannt werden kann.

#### Kiesentnahme aufgelassen

Im LBP werden 14.798 m<sup>2</sup> im Planzustand als Kiesentnahme aufgelassen angerechnet. Die UNB geht davon aus, dass dabei ein Teil der Fläche außerhalb der Planfeststellungsgrenze liegt. Dies ist nicht vertretbar (siehe oben). Weiterhin erfüllt die Fläche innerhalb der Planfeststellungsgrenze aufgrund der geringen Größe nicht die



Vorgaben, die eine diesbezügliche Zuordnung zulassen. Hier ist der LBP zu konkretisieren und zu korrigieren.

#### *Bewertung des Zustandes im Deponieverlauf*

Die Betriebsdauer der Deponie ist auf 20 Jahre ausgerichtet. Die Einlagerungen sollen in 5 Abschnitten erfolgen.

Zum Schutz der Deponie während des Betriebes soll ein Zaun und eine gehölzbepflanzte Böschung errichtet werden. Im Rekultivierungsplan ist eine derartige Struktur nicht berücksichtigt. Im LBP müssen auch sogenannte Zwischenbiotope betrachtet und entsprechende Schlussfolgerungen im Umgang mit diesen gezogen werden. Dies fehlt in der Unterlage. Auch können Zwischenbiotope insbesondere durch die zeitliche Aufstellung der Deponie entstehen. Dieser Betrachtungspunkt fehlt im LBP.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der LBP zu überarbeiten ist. Die umzusetzenden Maßnahmen sind in Maßnahmenblätter detailliert zu beschreiben. Verweise auf die LBP für den Kiesabbau und die jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen darin können nicht anerkannt werden.

#### Artenschutz

Den Unterlagen liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 14.11.2023 bei. Als Grundlage wird die Umgriffsfläche der Deponie dargestellt. Diese Grenze entspricht der Planfeststellungsgrenze.

Im Rahmen einer Potentialanalyse (Tabelle 2) werden die potentiell vorkommenden Arten abgeleitet. Im Kapitel 3.5.1 erfolgt die Begründung für die Einordnungen. Die Ableitungen sind nachvollziehbar und schlüssig.

Ein Mangel ist, dass die Konfliktanalyse, hier das Eintreten der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nicht explizit gemäß den einzelnen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfolgt und entsprechend des Berührens der einzelnen Verbotstatbestände dann die einzelnen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen artbezogen abgeleitet werden.

In der vorliegenden Unterlage werden in Tabelle 3 die Zugriffsverbote pauschal unter Berücksichtigung der vorher genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen bewertet. Dadurch ist die Nachvollziehbarkeit der Unterlage nicht eindeutig gegeben. Dies könnte ein Angriffspunkt für mögliche Klagen sein.

In den Maßnahmenblättern werden dann die Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen unter Zuordnung der betroffenen Arten und unter Nennung des eintretenden Verbotstatbestandes erläutert und ausgeführt. Dennoch besteht hier ggf. eine Lücke in der Nachvollziehbarkeit.

Ein weiterer Mangel besteht in der nicht konsequenten Betrachtung des Deponiefortschrittes. Durch die mind. 20-jährige Betriebsdauer und die Deponieerrichtung in 5 Abschnitten können sich artenschutzrechtliche Betroffenheiten ergeben, die ebenfalls zu berücksichtigen sind. Diese Betrachtung erfolgte zwar z. B. für den Bienenfresser, aber nicht konsequent für alle Arten.

Grundsätzlich sind die abgeleiteten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen geeignet, dem Eintreten der Verbotstatbestände entgegenzuwirken.

Diese Einschätzung erfolgt vorbehaltlich der Voraussetzung, dass die Errichtung der Deponie, wie in der Antragsunterlage dargestellt, im unmittelbaren Anschluss an den Kiessabbau erfolgt und die genauen Formulierungen in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides durch die UNB ergänzt werden.

Die genauen Formulierungen der sich aus dem Artenschutzrecht ergebenden Nebenbestimmungen und deren Begründung erfolgt zusammenfassend nach Vorlage der noch zu klärenden Sachverhalte.

Hinweis:

Die A<sub>FCS</sub>1 beinhaltet die artenschutzrechtliche Ausprägung des Puffer- und Sickerbeckens für die Zeit des Betriebs der Deponie. In den technischen Ausführungen wurde dies nicht berücksichtigt. Es ist zu überprüfen, ob die artenschutzrechtliche Ausgestaltung des Puffer- und Sickerbeckens mit den technischen Vorgaben vereinbar ist. Erst nach diesen Abgleich kann die Anerkennung dieser Maßnahme erfolgen.

#### Schutzgebiete/Schutzobjekte

In ca. 7.300 m Entfernung befindet sich das Besondere Schutzgebiet nach Vogelschutzrichtlinie „Bergbaufolgelandschaft Kayna - Süd. Es wurde eine Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Dem Ergebnis der Vorprüfung, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes vorliegen, die eine weiterführende Prüfung rechtfertigen würden, kann gefolgt werden.

Im Auftrag



Michael Krawetzke  
Sachgebietsleiter